

Beamtenpension 2018 – kleines Pensionsgesetz

mit
Pensionsreformen 1997, 2000
Pensionsversicherungsreform 2003
Pensionsharmonisierung 2005
Dienstrechtsnovelle 2007
Sozialrechts-Änderungsgesetz 2008
Budgetbegleitgesetz 2011
Stabilitätsgesetz 2012
Besoldungsreform 2015

von
Mag. Peter KORECKY
Vors.Stv. der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
a.D.

Beamtenpension 2017 – kleines Pensionsgesetz

Inhaltsverzeichnis

Hauptstück I: Einführung	3
Wegweiser durch den Pensionsreformdschungel	3
Hauptstück II: Die Pension-ALT	6
Kapitel 1: Reguläres Pensionsantrittsalter	6
1.1. Grundsätze der Pensionsbemessung	6
1.2. Bemessung einer Pension-ALT	6
1.3. Die Rechtslagen vor / ab 1.1.2004	7
1.4. Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (rgGDZ) vor dem 1.1.2004 – Wie kommt es zu 100 % im linken Ast?	8
1.5. Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit ab dem 1.1.2004 – Wie kommt es zu 100 % im rechten Ast?	9
1.6. Das gesetzliche Regelpensionsalter vor dem 1.1.2004 – Wie kommt es zu 80 % im linken Ast?	10
1.7. Das gesetzliche Regelpensionsalter ab dem 1.1.2004 – Wie kommt es zu 80 % im rechten Ast?	10
1.8. Die Durchrechnung in der Rechtslage vor dem 1.1.2004	11
1.9. Die Durchrechnung in der Rechtslage ab dem 1.1.2004	13
1.10. Der 97er-Deckel	13
1.11. Die Nebengebühreuzulage	15
1.12. Der 10 %-Deckel	17
Kapitel 2: Sonderformen der Ruhestandsversetzung	18
2.1. Die Hacklerregelung	18
2.1.1. Hacklerregelung „alt“ – Jahrgang 1953 und älter	18
2.1.2. Hacklerregelung „neu“ – Jahrgang 1954 und jünger	18
2.2. Die Korridorpension	19
2.2.1. Korridorpension „alt“ – Jahrgang 1953 und älter	19
2.2.2. Korridorpension „neu“ – Jahrgang 1954 und jünger	19
2.3. Die Schwerarbeiterregelung	20
2.4. Dienstunfähigkeit	21
2.5. Nachkauf von Ruhegenussvordienstzeiten.....	21
Kapitel 3: Die Nettorechnung	22
Hauptstück III: APG	
Kapitel 1: Das Pensions-KONTO	23
Kapitel 2: Sonderbestimmungen für BeamtInnen geboren ab 1.1.1976.....	24
Hauptstück IV: Die Parallelrechnung	25
Kapitel 1: Grundlagen der Parallelrechnung	25
Kapitel 2: Beispiel	27
Kapitel 3: Die Beitragsentwicklung	32
Anhang 1	
Was benötige ich also um eine Pensionsprognose durchzuführen?	34
Anhang 2	
Verwendete Abkürzungen	36

Die Pensionssicherungsreform hat daher nichts anders gemacht, als alle Parameter, die der Pensionsbemessung dienen, so verändert, dass weniger Pension herauskommt.

Hinweis: Da diese mehrdimensionale Verschlechterung kaum auf ihre individuellen Auswirkungen abschätzbar war, hat die Politik für die Übergangszeit eine Deckelung für den entstehenden Verlust eingeführt – „10 %-Deckel“.

2005: „Pensionsharmonisierung“ :

Im Gegensatz zur Pensionssicherungsreform war die Pensionsharmonisierung als grundsätzliche Systemumstellung angelegt. Während es bei der Pensionssicherungsreform daher nur Bemessungsverlierer geben konnte, gibt es im Harmonisierungssystem auch positive Resultate. Z.B. liefert die Eintragung von Kindererziehungszeiten im „Pensions-KONTO“ erstmals die Basis für einen eigenständigen Pensionsanspruch für Frauen mit Doppelbelastung oder führt der inflationsabhängige Einsatz von Aufwertungsfaktoren zur Wertbeständigkeit von Pensionsansprüchen. Andererseits ist das Pensionskonto eine lebenslange Durchrechnung mit allen mathematischen Durchschnittseffekten bei steilen Karriereverläufen. Überhaupt nicht mehr vergleichbar sind die Systeme, wenn ich eine Beamtenpension ohne Höchstbeitragsgrundlage mit dem Konto mit Höchstbeitragsgrundlage (allerdings entsprechend verminderten Beitragssätzen) in Relation setzen will. Daher sind Aussagen wie „Durch das Pensionskonto gewinne ich 20 %“ bzw. „Durch das Pensionskonto verliere ich 70 %“ von geringem Erkenntniswert und bedürfen vieler individueller Erläuterungen.

Übergangssystem: „Parallelrechnung“

Um den Übergang zwischen den beiden Systemen fließend zu gestalten wurden mehrere Maßnahmen gesetzt.

■ Beamte, die

vor dem 1.1.1955

geboren wurden, fallen nicht unter die Harmonisierung. Ihre Pensionen werden nach dem alten Pensionsrecht (PG) bemessen.

Hinweis: Diese Pensionsbemessung wird in diesem Skriptum „Pension-ALT“ genannt und im nächsten Hauptstück dargestellt.

Hinweis: Ob eine ASVG-Pension oder eine Beamtenpension zusteht, entscheidet das Dienstverhältnis zum 1.1.2005. Eine Ausnahme bilden lediglich pragmatisierte Landeslehrer, die später zum Bund oder in ein anderes Land wechseln. Dasselbe gilt für Beamte anderer Gebietskörperschaften, die zum Bund wechseln.

- Beamte , die

zwischen dem 1.1.1955 und dem 31.12.1975

geboren wurden, fallen unter die

Parallelrechnung

soweit sie zum 1.1.2005 bereits Beamte waren.

Die Parallelrechnung ist eine Mischpension aus Pension-ALT und Pensions-KONTO. Je nach Länge der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zum Stichtag 1.1.2005 wird das Mischungsverhältnis zwischen Pension-ALT und Pensions-KONTO festgelegt.

Hinweis: Die Parallelrechnung ist so aufgebaut, dass für alle Betroffenen rückwirkend ein Pensionskonto aufgebaut werden musste, das, je nach Versicherungszeit, unterschiedlich für die Pensionsbemessung wirksam wird. Sie wird im Hauptstück IV des Skriptums behandelt.

- Beamte , die zum Stichtag 1.1.2005 weniger als 5 % oder weniger als 3 Jahre Anteil an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit erworben haben, fallen ausschließlich unter das Pensions-KONTO.

Hinweis: Das Pensions-KONTO wird im Hauptstück III des Skriptums behandelt.

Hauptstück II: Die Pension-ALT

Kapitel 1: Reguläres Pensionsantrittsalter

1.1. Grundsätze der Pensionsbemessung

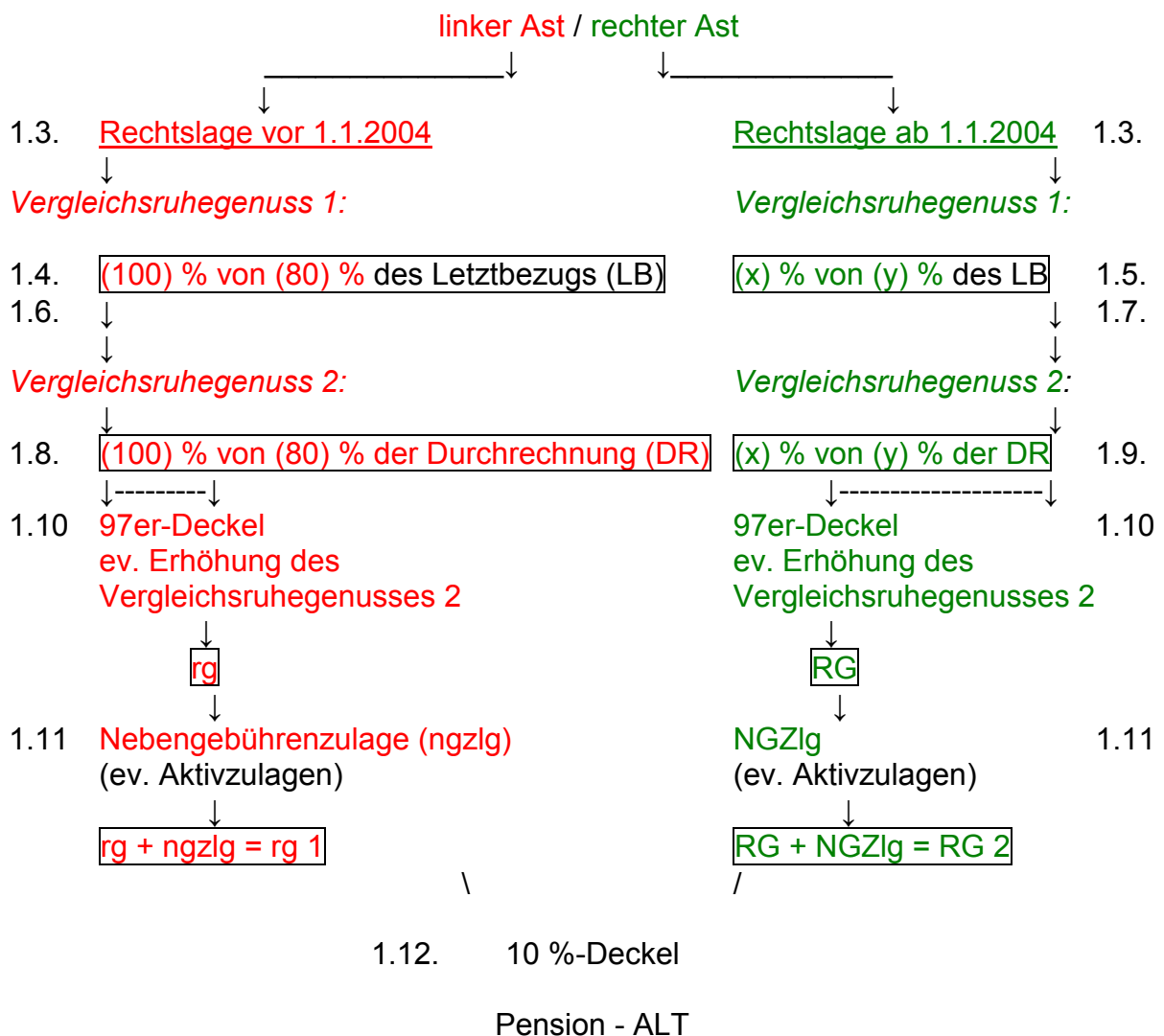
Nach wie vor ruht die Bemessung von Pension-ALT auf drei voneinander unabhängigen Säulen:

100 % von 80 % der Durchrechnung

wobei jede dieser drei Säulen ihre eigenen „Stabilitätsbedingungen“ hat:

100 %	abhängig von	der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit
80 %	abhängig vom	Lebensalter bei Pensionierung
„Durchrechnung“	abhängig vom	monatlichen Einkommen

1.2. Bemessung einer Pension-ALT



1.3. Die Rechtslagen vor / ab 1.1.2004

Wodurch unterschieden sich nun die Rechtslagen vor und ab 1.1.2004? Die allgemeine Antwort wurde schon gegeben: durch die Pensionssicherungsreform 2003, die an allen Rädchen der Bemessung gedreht hat.

Rechtslage vor 1.1.2004

ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit
(rgGDZ): **35 Jahre**

Regelpensionsalter
61,5 Jahre

Abschläge bei Nichterreichen
3 %-Punkte / Jahr

Durchrechnung
**Tabellen, Jahr für
Jahr ansteigend bis
max. 18 Jahre; Bonus
ab 61. Lbsj.**

Rechtslage ab 1.1.2004

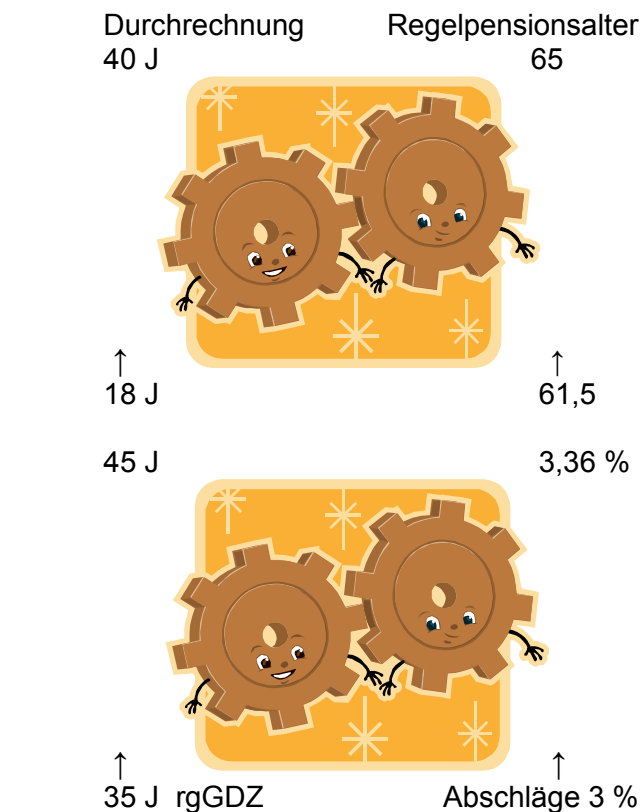
→ **45 Jahre**

→ **65 Jahre**

3,36 %-Punkte / Jahr

**2003er Tabelle, dynamisch
ansteigend ab 2011
bis max. 40 Jahre;
kein Bonus mehr**

PENSIONSSICHERUNGSMASCHINE



Wir werden uns jetzt jedes Rädchen extra anschauen:

1.4. Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (rgGDZ) vor dem 1.1.2004 – Wie kommt es zu 100 % im linken Ast?

Zur Festlegung der rgGDZ genügt ein Blick auf den „Ruhegenussvordienstzeitenbescheid“, der zum Zeitpunkt der Pragmatisierung erlassen wird. Darauf ist die Summe der Zeiten, die vor der Übernahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als „Ruhegenussvordienstzeiten“ (rgVDZ) anerkannt wurden, vermerkt. Die Unterscheidung zwischen „bedingt“ und „unbedingt“ anrechenbare Zeiten entfällt. Für alle Pensionsantritte seit dem 1. Oktober 2000 werden bei jeder Ruhestandsversetzung auch die bedingt anrechenbaren Zeiten pensionswirksam.

Da der Ruhegenussvordienstzeitenbescheid auch das Datum der Pragmatisierung enthält, lässt sich auch die „ruhegenussfähige Bundesdienstzeit“ (rgBDZ) errechnen, die in Summe mit den rgVDZ die rgGDZ ergibt.

Dabei müssen beitragsfreie Zeiten (z.B. nicht angerechnete Karenzurlaube) abgezogen, Teilzeiten für die Vergleichspension aliquotiert (§93(5)-(8)) und zugerechnete Zeiten (§9PG) bei Dienstunfähigkeit zugezählt werden. Gesetzlich als ruhegenussfähig erklärte Zeiten (wie VKG, EKUG, MuSchG, Zivil-, Wehrdienst, Ausbildungsdienst, gewisse Ausbildungszeiten bei Bediensteten die vor dem 1.7.1988 pragmatisiert wurden) zählen immer zur rgGDZ.

Für diese Zeiten gilt (Rechtslage bis 1.1.2004 (§90PG); **linker Ast**):

*Vor dem 1. Mai 1995 aufgenommene Bedienstete:

Für die ersten 10 Jahre: 50 %-Punkte der 100 %
Für jedes weitere Jahr: + 2 %-Punkte

⇒ 35 Jahre für 100 %

*Nach dem 1. Mai 1995 aufgenommene Bedienstete:

Die Berechnung ändert sich insoweit, als ich 15 Jahre für 50 %-Punkte brauche

⇒ 40 Jahre für 100 %

1.5. Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit ab dem 1.1.2004 – Wie kommt es zu 100 % im rechten Ast?

Die Pensionssicherungsreform 2003 hat mit dem Stichtag 1.1.2004 eine „Zwischenabrechnung“ eingeführt.

Dabei ist wieder zu unterscheiden:

- Ich bin vor dem 1. Mai 1995 aufgenommen worden und hatte am 31.12.2003 zehn oder mehr anrechenbare Jahre ⇒
 - Abrechnung alt: Für die ersten 10 Jahre erhalte ich 50 %-Punkte, für jedes weitere Jahr 2 %-Punkte (für jeden weiteren Monat 0,167 %-Punkte)
 - Neues System: Ab 1.1.2004 erhalte ich für jedes weitere Jahr 1,429 %-Punkte (für jeden weiteren Monat 0,119)
 - Für die weitere erforderliche Dienstzeit zur Erreichung von „100 %“ hat das folgende Auswirkungen:

A	B	A	B	A	B
Gesamt- dienstzeit zum 31.12.2003	Erforderliche weitere Dienstzeit	Gesamt- dienstzeit zum 31.12.2003	Erforderliche weitere Dienstzeit	Gesamt- dienstzeit zum 31.12.2003	Erforderliche weitere Dienstzeit
35	0,0	26	12,6	17	25,2
34	1,4	25	14,0	16	26,6
33	2,8	24	15,4	15	28,0
32	4,2	23	16,8	14	29,4
31	5,6	22	18,2	13	30,8
30	7,0	21	19,6	12	32,2
29	8,4	20	21,0	11	33,6
28	9,8	19	22,4	10	35,0
27	11,2	18	23,8		

- Ein nach diesen Regeln berechneter Steigerungsprozentsatz darf bei einer rgGDZ bis zu 45 Jahren „100 %“ nicht übersteigen.
- Habe ich zum 31.12.2003 noch keine zehn anrechenbaren Jahre, so wird jedes angerechnete und jedes künftige Jahr mit 2,2222 %-Punkten (also jeden Monat 0,1852 %-Punkte) gutgeschrieben.
- Bin ich nach dem 1. Mai 1995 aufgenommen worden, so benötige ich zur „Altabrechnung“ mindestens 15 Jahre zum Stichtag 31.12.2003. (Das wird wohl nur jenen gelingen, die mit entsprechenden rgVDZ aufgenommen wurden.) Für jedes weitere Jahr erhalte ich in diesem Fall 1,667 %-Punkte. Am ehesten werde ich aber zu jenen zählen, die schon unter die generelle Neuregelung (2,2222 %-Punkte für jedes Jahr) fallen.

Das bedeutet, dass im **rechten Ast** diese Zwischenabrechnung durchzuführen ist und das „X“ einen anderen Wert annehmen kann als im linken Ast (aber nicht muss).

1.6. Das gesetzliche Regelpensionsalter vor dem 1.1.2004 – Wie kommt es zu 80 % im linken Ast?

In diesem Skriptum wird die „Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung“ (§ 15 BDG) als „gesetzliches Regelpensionsalter“ bezeichnet. Vor dem 1.1.2004 war es ab 61,5 Lebensjahren

möglich (ohne Abschläge) in den Ruhestand zu treten und damit „80 %“ zu erreichen. Bei früherem Pensionsantritt werden (i.a.) 3 %-Punkte pro Jahr von den 80 % abgezogen.

Hinweis: Sonderfälle der „Frühpension“ werden im Kapitel 2 erläutert.

1.7. Das gesetzliche Regelpensionsalter ab dem 1.1.2004 – Wie kommt es zu 80 % im rechten Ast?

Alle Beamtinnen und Beamten, die nach dem 1. Oktober 1952 geboren wurden, haben das gesetzliche Regelpensionsalter 65!

Diese Anhebung des „Regelpensionsalters“, also des frühest möglichen Zeitpunkts für eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung, erfolgte je nach Geburtsalter in Etappen:

geboren	statt 780 Monaten	statt 65 Jahren
bis einschl. 1. Oktober 1940	720	60J
2. Okt. 1940 bis 1. Jän. 1941	722	60J 2M
2. Jän. 1941 bis 1. April 1941	724	60J 4M
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	726	60J 6M
2. Juli 1941 bis 1. Okt. 1941	728	60J 8M
2. Okt. 1941 bis 1. Jän. 1942	730	60J 10M
2. Jän. 1942 bis 1. April 1942	732	61J
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	734	61J 2M
2. Juli 1942 bis 1. Okt. 1942	736	61J 4M
2. Okt. 1942 bis 1. Jän. 1943	738	61J 6M
2. Jän. 1943 bis 1. April 1943	740	61J 8M
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	742	61J 10M
2. Juli 1943 bis 1. Okt. 1943	743	61J 11M
2. Okt. 1943 bis 1. Jän. 1944	744	62J
2. Jän. 1944 bis 1. April 1944	745	62J 1M
2. April 1944 bis 1. Juli 1944	746	62J 2M
2. Juli 1944 bis 1. Okt. 1944	747	62J 3M
2. Okt. 1944 bis 1. Jän. 1945	748	62J 4M
2. Jän. 1945 bis 1. April 1945	749	62J 5M
2. April 1945 bis 1. Juli 1945	750	62J 6M
2. Juli 1945 bis 1. Okt. 1945	751	62J 7M
2. Okt. 1945 bis 1. Jän. 1946	752	62J 8M
2. Jän. 1946 bis 1. April 1946	753	62J 9M
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	754	62J 10M
2. Juli 1946 bis 1. Okt. 1946	755	62J 11M
2. Okt. 1946 bis 1. Jän. 1947	756	63J
2. Jän. 1947 bis 1. April 1947	757	63J 1M

2.April 1947 bis 1.Juli 1947	758	63J 2M
2.Juli 1947 bis 1.Okt.1947	759	63J 3M
2.Okt.1947 bis 1.Jän.1948	760	63J 4M
2.Jän.1948 bis 1.April 1948	761	63J 5M
2.April 1948 bis 1.Juli 1948	762	63J 6M
2.Juli 1948 bis 1.Okt.1948	763	63J 7M
2.Okt.1948 bis 1.Jän.1949	764	63J 8M
2.Jän.1949 bis 1.April 1949	765	63J 9M
2.April 1949 bis 1.Juli 1949	766	63J 10M
2.Juli 1949 bis 1.Okt.1949	767	63J 11M
2.Okt.1949 bis 1.Jän.1950	768	64J
2.Jän.1950 bis 1.April 1950	769	64J 1M
2.April 1950 bis 1.Juli 1950	770	64J 2M
2.Juli 1950 bis 1.Okt.1950	771	64J 3M
2.Okt.1950 bis 1.Jän.1951	772	64J 4M
2.Jän.1951 bis 1.April 1951	773	64J 5M
2.April 1951 bis 1.Juli 1951	774	64J 6M
2.Juli 1951 bis 1.Okt.1951	775	64J 7M
2.Okt.1951 bis 1.Jän.1952	776	64J 8M
2.Jän.1952 bis 1.April 1952	777	64J 9M
2.April 1952 bis 1.Juli 1952	778	64J 10M
2.Juli 1952 bis 1.Okt.1952	779	64J 11M
ab 2.Okt.1952	780	65J

Das bedeutet im Vergleich der beiden Äste, dass z.B. eine Dienstunfähigkeitspension mit 62 für einen Jahrgang 1952 im **linken Ast** zu keinen Abschlägen, im **rechten Ast** zu Abschlägen führen kann. Da die Abschläge pro Jahr auch höher (3,36 %) sind, kann es zu einer doppelten Auswirkung (mehr Jahre + höhere Abschläge) beim y-Wert kommen.

1.8. Die Durchrechnung in der Rechtslage vor dem 1.1.2004

Die Durchrechnung hat im Jahr 2003 mit einem Durchrechnungszeitraum von 12 Monaten begonnen und steigt in jedem folgenden Pensionierungsjahr um 12 Monate an. Dabei werden Gehalt und Zulagen der besten Einkommensmonate ohne Berücksichtigung der Sonderzahlungen und der Nebengebühren herangezogen, addiert und durch die Anzahl der Monate dividiert.

Das Durchrechnungsergebnis heißt „Ruhegenussberechnungsgrundlage“ (rgBrG). Zur Ermittlung der rgBrG werden

- zunächst sämtliche Beitragsgrundlagen ab 1.1.1980 mit den Aufwertungsfaktoren (§§ 108(4), 108c ASVG) valorisiert und
- dann davon die höchsten („besten“) Monatsbeitragsgrundlagen ermittelt (Sonderzahlungen und Nebengebühren bleiben unberücksichtigt)

Jeder Beamte, jede Beamtin kann die jeweils gültigen Beitragsgrundlagen im „Portal“ abrufen.

Für die Rechtslage **vor dem 1.1.2004** sind folgende Durchrechnungszeiträume gültig:

Pensionierungsjahre	Monate
2003	12
2004	24
2005	36
2006	48
2007	60
2008	72
2009	84
2010	96
2011	108
2012	120
2013	132
2014	144
2015	156
2016	168
2017	180
2018	192
2019	204
2020	216

Bonustabelle

Jahr	nach Vollendung des				
	61. Lebensjahrs	62. Lebensjahrs	63. Lebensjahrs	64. Lebensjahrs	65. Lebensjahrs
2003	11	11	10	10	10
2004	23	22	21	20	20
2005	35	33	32	31	30
2006	46	44	43	42	40
2007	58	55	54	52	50
2008	70	67	65	63	60
2009	81	78	75	73	70
2010	93	89	86	84	80
2011	105	101	97	94	90
2012	116	112	108	105	100
2013	128	124	119	115	110
2014	140	135	130	125	120
2015	152	146	140	136	130
2016	163	157	151	146	140
2017	174	169	162	157	150
2018	186	180	173	168	160
2019	197	191	184	178	170
2020	209	202	195	188	180

Unter „Pensionierungsjahr“ ist hier das Jahr der Ruhestandsversetzung bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres zu verstehen.

1.9. Die Durchrechnung in der Rechtslage ab dem 1.1.2004

Die Pensionssicherungsreform hat den Durchrechnungszeitraum nicht nur auf 40 Jahre ausgeweitet, sondern sein Ansteigen ab dem Jahr 2011 dynamisiert:

Pensionierungs-jahr	Durchrechnungs-monate	Pensionierungs-jahr	Durchrechnungs-monate
2003	12	2016	208
2004	24	2017	230
2005	36	2018	252
2006	48	2019	274
2007	60	2020	296
2008	72	2021	319
2009	84	2022	342
2010	96	2023	365
2011	110	2024	388
2012	126	2025	411
2013	144	2026	434
2014	164	2027	457
2015	186	2028	480

- „Kindererziehungszeiten“ im Sinne des § 25a Abs.3 und Abs.7 PG verringern die Anzahl der heranzuziehenden Monate um maximal 36 pro Kind, wobei überlappende Zeiten der Kindererziehung für jedes Kind gesondert zu zählen sind. Dabei darf die Zahl 180 bei den Beitragsmonaten nicht unterschritten werden. (Diese Regelung gilt auch für Zeiten der Dienstfreistellung aufgrund einer Familienhospizkarenz.)

1.10. Der 97er-Deckel

Die Auswirkungen der Durchrechnung steigern sich nicht nur auf der Zeitachse, sondern können je nach individuellem Karriereverlauf unterschiedlich intensiv ausfallen. Um besondere Härten zu vermeiden, wurde im Pensionsreformgesetz 1997 in der Übergangsphase (nunmehr für alle vor dem 2.12.1959 Geborenen bis 30.11.2024) eine Deckelung des „Schadens“ vorgesehen. Dabei darf der Verlust, der durch die Durchrechnung im Vergleich zur Letztbezugsberechnung entsteht, eine festgelegte Höhe nicht überschreiten. Diese Höhe ist abhängig von der fiktiven Beamtenpension gemäß Letztbezugsberechnung („Vergleichsruhegenuss 1“).

Fall 1:

Liegt der Vergleichsruhegenuss 1 zwischen 953,13 und 2668,7 brutto, so kann die Belastung 1 % bis 7 % nicht übersteigen. Der genaue Prozentwert wird durch folgende Formel (auf 3 Dezimalen genau) ermittelt:

$$\text{maximaler Belastungsfaktor (mB)} = \frac{\text{Vergleichsruhegenuss1} - 667,17}{285,96}$$

Daraus ergibt sich folgende Tabelle:

Vergleichsruhegenuss 1	maximale Belastung
953,13	1 %
1239,09	2 %
1525,05	3 %
1811,01	4 %
2096,97	5 %
2382,93	6 %
2668,70	7 %

Beispiel:

Die Durchrechnung ergäbe eine Ruhegenussberechnungsgrundlage von 2150,6. Der Letztbezug wäre 2306,3. \Rightarrow

Vergleichsruhegenuss 1: 100 % v. 80 % v. 2306,3 = 1845,04

Vergleichsruhegenuss 2: 100 % v. 80 % v. 2150,6 = 1720,48

$$\text{maximaler Belastungsfaktor} = \frac{1845,04 - 667,17}{285,96} = 4,119$$

D.h. der maximale Schaden durch die Durchrechnung darf 4,119 % von 1845,04 = 76,00 nicht überschreiten, daher darf der Ruhegenuss $1845,04 - 76,00 = 1769,04$ nicht unterschreiten. Der Vergleichsruhegenuss 2 wird daher gemäß § 92 ff PG um 48,56 erhöht.

Fall 2:

Liegt die Höhe des Vergleichsruhegenusses 1 über 2668,70, so sind vom Vergleichsruhegenuss 1 2668,70 abzuziehen. Der darüber hinausgehende Rest ist gemäß dem Durchrechnungsergebnis zu belasten. Für die 2668,70 darf die Maximalbelastung jedoch nur 7 %, also 186,81 sein.

Beispiel:

Die Durchrechnung ergäbe eine rgBrG von 4217,5. Der Letztbezug wäre 4971,8. \Rightarrow

Vergleichsruhegenuss 1: 100 % v. 80 % v. 4971,8 = 3977,44

Vergleichsruhegenuss 2: 100 % v. 80 % v. 4217,5 = 3374,0

Von den 3977,44 dürfen 2668,70 nur mit 7 % belastet werden. 3374,0 sind aber nur 84,828 % von 3977,44. Die Belastung beträgt daher 15,172 %.

Wegen $15,172 - 7 = 8,172$ ist der Erhöhungsbetrag 8,172 % von 2668,70 = 218,09

Der gedeckelte Ruhegenuss daher $3374,0 + 218,09 = 3592,09$

1.11. Die Nebengebührendzulage

Das Nebengebührenrecht, das nunmehr im Pensionsgesetz integriert ist, führt alle ruhegenussfähigen Nebengebühren taxativ an. Im Nachhinein sind sie daran zu erkennen, dass für sie Pensionsbeiträge zu zahlen sind und auf den Gehaltszetteln die Umrechnung in Nebengebührenwerte aufscheint. Klassische Beispiele für ruhegenussfähige Nebengebühren sind die Überstundenabgeltung oder die Erschwernis- und Gefahrenzulagen.

Nur aus bestimmten Anlässen anfallende Nebengebühren (z.B. Belohnungen) sind nicht ruhegenussfähig. „Echte“ Zulagen wie Funktionszulagen, Verwendungszulagen, Schulleiterzulagen u.ä., die vierzehnmals mit dem Gehalt ausbezahlt werden, sind keine Nebengebühren. Sie sind als Bestandteil des Monatsbezugs Teil der Ruhegenussberechnungsgrundlage.

- Bei Speicherung der Nebengebühr ist diese in Nebengebührenwerte (NGW) umzurechnen:

$$\text{NGW} = \frac{\text{Nebengebühr}}{1\% \text{Referenzbetrag gemäß §3(4)GG}}$$

Beispiel: Referenzbetrag ab 1.1.2018 = 2554,01

€ 100 Nebengebühr werden zu $100/25,5401 = 3,92$ NGW

- Pro Kalenderjahr wird die festgehaltene Summe der Nebengebühren dem (der) Bediensteten am „Jahreslohnzettel“ mitgeteilt.
- Zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung wird auf Basis der angesammelten Nebengebührenwerte für die Pension-ALT die Nebengebührendzulage ermittelt. (Für das Pensions-KONTO werden Nebengebühren zum restlichen Monateinkommen dazugeschlagen und sind damit Teil der Monatsbemessung.)
- Für Nebengebührenwerte, die bis zum 31.12.1999 erworben wurden, gilt folgende Ermittlungsformel:

$$\text{Nebengebührendzulage} = \frac{\text{NGW} \times 1\% \text{Referenzbetrag}}{437,5}$$

Beispiel: 1 derartiger NGW ist 2018 : $25,5401/437,5$ also etwa 5,8 Cent wert.

Die Division durch 437,5 entspricht einer 80 %igen Bemessung der Nebengebühren bei einem Bezug von 25 Jahren.

Bei der endgültigen Festlegung der Nebengebührensulage ist daher folgendes zu beachten:

1. Wird aufgrund der Abschlagsysteme die Ruhegenussbemessung mit einem niedrigeren Prozentsatz als 80 % durchgeführt, so ist das obige Ergebnis im selben Verhältnis zu kürzen

$$\text{NGZlg} = \frac{\text{NGW} \times 1\% \text{Refbetrag}}{437,5} \times \frac{\text{Verm. \% - Wert}}{80}$$

Achtung: Da es im **linken** und **rechten Ast** zu unterschiedlichen „verm. %-Werten“ kommen kann, kann auch die Nebengebührensulage im **linken** und **rechten Ast** unterschiedlich hoch ausfallen.

2. Nebengebühren, die nach dem 31.12.1999 erworben werden mit dem Divisor 700 durchgerechnet.
Die Nebengebührenwerte werden daher am Jahreslohnzettel aufgeschlüsselt in solche, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden (NGW) und solche, die ab dem Jahr 2000 erworben wurden (ngw).

$$\text{NGZlg} = \left[\frac{\text{NGW} \times 1\% \text{Refbetrag}}{437,5} + \frac{\text{ngw} \times 1\% \text{Refbetrag}}{700} \right] \times \frac{\text{verm. \% - Wert}}{80}$$

3. Alle diese Bestimmungen ändern nichts an der möglichen maximalen Höhe der Nebengebührensulage. Mit Einsetzen der Durchrechnung ist die Nebengebührensulage mit 20 % der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage begrenzt.

1.12. Der 10 %-Deckel

Der „10 %-Deckel“ dient dazu, die vielschichtigen Verluste, die durch die Pensionssicherungsreform entstehen können, einzuebnen. Dabei wird das Endresultat des linken Astes mit dem Endresultat des rechten Astes verglichen. Der Unterschied darf dann einen gewissen Prozentsatz nicht übersteigen. Dieser Prozentsatz wurde für das Jahr 2004 mit 5 % festgelegt und steigt bis zum Jahr 2024 jährlich um 0,25 %-Punkte an. Maßgebend ist immer der Prozentsatz für dasjenige Jahr, in dem erstmals ein Pensionsanspruch bestanden hat (ausgenommen Dienstunfähigkeit):

2005	5,25 %	2016	8 %
2006	5,5 %	2017	8,25 %
2007	5,75 %	2018	8,5 %
2008	6 %	2019	8,75 %
2009	6,25 %	2020	9 %
2010	6,5 %	2021	9,25 %
2011	6,75 %	2022	9,5 %
2012	7 %	2023	9,75 %
2013	7,25 %	ab 2024	10 %
2014	7,5 %		
2015	7,75 %		

Kapitel 2: Sonderformen der Ruhestandsversetzung

2.1. Die Hacklerregelung

2.1.1. Hacklerregelung „alt“ – Jahrgang 1953 und älter

Die sogenannte „Hacklerregelung“ befindet sich als Übergangsregelung im § 236b BDG und im § 115d LDG.

Vor dem 1. Jänner 1954 Geborene können

bei 40 Jahren „beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit“ (bgGDZ)
ab dem 60. Lebensjahr

abschlagsfrei in den Ruhestand treten, wenn die Voraussetzungen bis Ende 2013 erfüllt sind. Die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit wird auf Antrag gemäß § 236b (6) BDG bescheidmäßig festgestellt.

Zur Erreichung der 40 Jahre beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit können Nachkäufe nicht beitragsgedeckter Zeiten gemäß § 53 Abs.2 lit.h PG(Schulzeiten) bzw. § 53 Abs.2 lit.i PG(Studienzeiten) herangezogen werden. Ein derartiger Monat kommt dabei auf 1169,64 € plus einem Risikozuschlag für über 55jährige, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, von mindestens 122 % (ergibt Mindestkosten von 2596,60€ pro Monat). Das ist ein Bruttowert, der sich auf Grund steuerlicher Absetzbarkeit bis zu 50 % netto reduzieren kann.

Billiger kommen Zeiten der Erwerbstätigkeit während des Studiums, für die von der Pensionsversicherung ein Erstattungsbeitrag an den Bediensteten geleistet wurde. Dieser Erstattungsbetrag ist, valorisiert mit der Steigerung von 1/2, die günstigste Form des Rückkaufs.

2.1.2. Hacklerregelung „neu“ – Jahrgang 1954 und jünger

Die im Budgetbegleitgesetz 2011 festgelegten neuen Bestimmungen für die sogenannte „Hacklerregelung“ befinden sich im § 236d BDG und im § 115f LDG.

Ab dem 1. Jänner 1954 Geborene können

bei 42 Jahren „beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit“ (bgGDZ)
ab dem 62. Lebensjahr

in den Ruhestand treten. Die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit wird auf Antrag gemäß § 236d (4) BDG bescheidmäßig festgestellt.

Ein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten für die bgGDZ ist allerdings NICHT mehr möglich! Sehr wohl können aber Zeiten, für die ein Erstattungsbeitrag (siehe Pkt. 2.1.1.) geleistet wurde, rückgekauft werden. (Ausschließlich bei Jahrgängen 1954 könnte es sein, dass bereits Schul- und Studienzeiten nachgekauft wurden. In diesem Fall ist der Nachkaufpreis valorisiert rückzuerstatten.)

Die Pensionsbemessung ist auch nicht grundsätzlich abschlagsfrei. Am **rechten Ast** ist der „normale“ Abschlag von 3,36 % pro Jahr zum Regelpensionsalter durchzuführen.

2.2. Die Korridorpension

Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 wurde für alle Korridorvarianten die Anzahl der benötigten Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit erhöht. Für Korridorpensionen, die ab dem Jahr 2018 angetreten werden, benötigt man 40 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit

2.2.1. Korridorpension „alt“ – Jahrgang 1953 und älter

Der sogenannte „Korridor“ wurde im § 15c BDG und im § 13c LDG unter dem Rechtstitel „Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung“ eingeführt. Praktisch bedeutet das, dass man mit dem **62. Lebensjahr** mit oben angeführter rgGDZ auf schriftlichem Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann. Als Abschläge werden 0,14 %-Punkte pro Monat (1,68 %-Punkte pro Jahr) vor dem Regelpensionsalter von den 80 % abgezogen. Die Abschläge werden grundsätzlich nicht in die Verlustdeckelung aufgenommen (§ 90a (1a) PG). Der 10 %-Deckel ist aber bei diesen Jahrgängen mit mindestens 40 Jahren rgGDZ rechnerisch irrelevant. Daher wird das Resultat der Pensionsbemessung der **rechte Ast** mit obigen Abschlägen sein.

Schiebt der Dienstgeber den gesetzlichen Übertritt (mit 65) hinaus, so wird maximal drei Jahre lang (bis 68) ein „Bonus“ von 0,28%-Punkte pro Monat auf die 80 % aufgeschlagen (§ 5 (3) PG).

2.2.2. Korridorpension „neu“ – Jahrgang 1954 und jünger

Für Jahrgänge 1954 und jünger haben sich bei der Bemessung der Pension im Budgetbegleitgesetz 2011 Änderungen ergeben. Die Voraussetzungen (62. Lbsj; 40J rgGDZ) bleiben zwar gleich, aber

1. Es werden die „normalen“ Abschläge (3,36%-Punkte pro Jahr, 0,28%-Punkte pro Monat) zum Regelpensionsalter durchgeführt.
2. Zusätzlich werden statt der oben angeführten 1,68 %-Punkte minus vom 80er, 2,1% pro Jahr (0,175% pro Monat) der vorzeitigen Ruhestandsversetzung von der Bruttopension abgezogen (Das ist methodisch neu, rechnerisch identisch!).

2.3. Die Schwerarbeiterregelung

Seit 1. Jänner 2007 sind die Bestimmungen über eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ab Vollendung des 60. Lebensjahres bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten in Kraft. Die Rechtsgrundlage findet sich im § 15 b BDG, die Frage inwieweit eine Schwerarbeit vorliegt, wird in den Verordnungen BGBl.II 105/2006 BKA und BGBl.II 104/2006 BMASK festgelegt, die Frage was Schwerarbeitszeit ist, in einem Rundschreiben des BKA erläutert. Grundsätzlich muss vorliegen

- die Vollendung des 60. Lebensjahres
- 42 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit
- 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 20 Jahre, wobei ein einmal erworbener Anspruch auch bei späterer Ruhestandsversetzung gewahrt bleibt.

Unter diesen Voraussetzungen kann in den Ruhestand getreten werden, wobei ein Abschlag von 1,44 %-Punkten / Jahr (0,12 pro Monat) zum Regelpensionsalter erfolgt. Beamte können ab dem 57. Lebensjahr eine bescheidmäßige Feststellung der Schwerarbeitsmonate verlangen (§ 15 b Abs.3 BDG).

2.4. Dienstunfähigkeit

„Dienstunfähigkeit“ bedeutet, dass der (die) Beamte(in) nicht im Stande ist, seinen (ihren) vollen dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen, dass keine Hoffnung besteht, dass sich dieser Zustand in absehbarer Zeit ändert und kein gleichwertiger zumutbarer Ersatzarbeitsplatz vorhanden ist.

Das gesamte Verfahren zur Ruhestandsversetzung und damit auch zur Feststellung der Dienstunfähigkeit wird von der zuständigen Dienstbehörde geführt und von berufskundlichen und ärztlichen Expertisen der BVA begleitet.

Wird der Beamte (die Beamtin) nun wegen „Dienstunfähigkeit“ in den Ruhestand versetzt, so werden pro Monat vor dem „regulären“ Pensionsantrittsalter 0,28 %-Punkte (also 3,36 %-Punkte pro Jahr) von den 80 % abgezogen. Allerdings darf die Ruhegenussbemessungsgrundlage 62 % des Durchrechnungsergebnisses nicht unterschreiten.

Keine Veränderung der „80 %“ gibt es im Falle „des Todes im Dienststand“ oder bei einem „Dienstunfall“ oder im Fall einer „Berufskrankheit“, wenn aus den letzten beiden Umständen eine Versehrtenrente gebührt (§ 5 PG).

Zur Erreichung der „100 %“ wird im Falle einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 9 PG automatisch jener Zeitraum, der zwischen der Ruhestandsversetzung und dem gesetzlichen Pensionsalter liegt, zur rgGDZ „zugerechnet“. Diese Zurechnung darf maximal 10 Jahre betragen.

2.5. Nachkauf von Ruhegenussvordienstzeiten

Ein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten ist weiterhin möglich (§ 53 Abs. 2a PG). Er erhöht als zusätzliche Ruhegenussvordienstzeit jedoch ausschließlich die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (und nicht die bgGDZ!). Ein Nachkauf könnte z.B. dann Sinn machen,

- wenn noch zusätzliche Zeiten für die Korridor pension benötigt werden.
- wenn die „100%“ nicht anders erreicht werden können (siehe Seite 8-9)
- wenn das Verhältnis Pension-ALT zu Pensions-KONTO in der Parallelrechnung verbessert werden soll (siehe Seite 26).

Kosten:

1169,64 € pro Monat;

für vor dem 1.1.1955 Geborene gilt ferner ein Risikozuschlag von 122% bzw 134%; daraus ergeben sich

2596,60 € pro Monat, wenn der Nachkauf zwischen 55 und 60 beantragt wird,

2736,96 € pro Monat, wenn der Nachkauf nach dem vollendeten

60. Lebensjahr beantragt wird.

Kapitel 3: Die Nettorechnung

Zur Berechnung einer Nettopension sind folgende Abzüge von der Ruhegenussbemessung durchzuführen:

- 4,9 % Krankenversicherung (Höchstbeitragsgrundlage: 5130,-)
Der Krankenversicherungsbeitrag ist jedoch nicht von der Nebengebührendzulage einzuheben.
- Pensions"sicherungs"beitrag (keine Höchstbeitragsgrundlage): 1,26 % bei Pensionsantritt im Jahr 2018

Dieser Pensionssicherungsbeitrag wird je nach Jahr der Ruhestandsversetzung um 0,13 %-Punkte abgesenkt. Daher gilt

Jahr der Ruhestandsversetzung	Pensions-Beitrag
2018	1,26%
2019	1,13%
ab 2020 *)	1,00%

*) Für alle Bediensteten, für die kein „97er-Deckel“ (siehe dort) vorgesehen ist, entfällt gemäß § 91 Abs.6 PG dieser Pensionssicherungsbeitrag

- Nach diesen Abgaben ist auf Basis der Lohnsteuerbemessungsgrundlage die Lohnsteuer abzuziehen.
- Der Gewerkschaftsbeitrag senkt ebenfalls die Lohnsteuerbemessungsgrundlage und beträgt daher für Pensionisten und Pensionistinnen ca. 6 € netto.

Bei Erreichen der Voraussetzungen für die Korridor pension bewirkt jedes Jahr des längeren Verbleibs im Dienststand, eine Absenkung des Beitrags um 0,33 %-Punkten.

Hauptstück III:

Kapitel 1: Das Pensions-KONTO

Das „Pensions-KONTO“ ist das Kernstück der Pensionsharmonisierung 2005 und im Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) geregelt. Alle in der gesetzlichen Pensionsversicherung versicherten Österreicherinnen und Österreicher, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden und mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, sowie alle nach dem 31.12.2004 ernannten oder nach dem 31.12.1975 geborenen Beamtinnen und Beamten, werden künftig nach dieser Methode bemessen. Sind Sie vollständig elektronisch erfasst, sollten Sie im Laufe des Jahres 2015 eine Kontoerstgutschrift erhalten haben, die alle Kontogutschriften vor dem 1.1.2014 ersetzt. Bei manchen Behörden wird es noch ein bisschen länger dauern.

* Methode:

1. In jedem Monat wird aus allen beitragspflichtigen Einkommensbestandteilen (Gehalt, ruhegenussfähige Zulagen, anspruchsbegründende Nebengebühren) die „Bemessungsgrundlage“ (BG) nach § 22(2) GG gebildet.
2. Übersteigt die BG die monatliche Höchstbeitragsgrundlage (HBG) (= 30fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG), so ist BG = HBG. (Die HBG für 2018 ist 5130,-)
3. Die „Teilgutschrift“ für das Kalenderjahr beträgt dann 1,78 % der Summe der Bemessungsgrundlagen dieses Jahres.
4. Die „Gesamtgutschrift“ entsteht durch die aufgewertete Gesamtgutschrift der Vorjahre plus der neuen Teilgutschrift. Die Aufwertung erfolgt mit Aufwertungsfaktoren gemäß § 108a ASVG (Kundmachung BMASK).
5. Durch die Einführung des Pensions-KONTOS entfällt die Unterscheidung zwischen Versicherungszeiten und Ersatzzeiten. Für Kindererziehungszeiten wird 4 Jahre lang eine monatliche Beitragsgrundlage vom Familienlastenausgleichsfonds abgedeckt. In der Anlage 2 APG und in den entsprechenden Kundmachungen sind die Beträge des jeweiligen Kalenderjahres einsehbar. Für das Jahr 2018 ist der Betrag 1828,22€. Derselbe Betrag wird vom Bund für Zeiten des Zivil-, Ausbildungs- und Präsenzdienstes abgedeckt.
Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ab 2005 ein "freiwilliges Pensionssplitting" vereinbaren: Der Elternteil, der die Kinder nicht überwiegend erzieht und erwerbstätig ist, kann für die ersten vier Jahre (bei Mehrlingsgeburten für die ersten fünf Jahre) nach der Geburt bis zu 50 % seiner Teilgutschrift auf das Pensions-KONTO des Elternteils, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen. Die Jahreshöchstbeitragsgrundlage darf dabei nicht überschritten werden. Die Übertragung muss bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes beantragt werden. Beide Eltern müssen **ab 1.1.1955 geboren** worden sein. Der Antrag ist vom Beamten / von der Beamtin bei der BVA zu stellen. Dem Antrag muss eine Vereinbarung der Eltern zugrunde liegen und er ist unwiderruflich.

* Abwicklung:

1. Das Pensions-KONTO wird vom Pensionservice der BVA geführt. Seit dem Jahr 2008 erhält jeder Beamte / jede Beamtin auf Wunsch eine entsprechende „Kontomitteilung“ oder kann das Konto elektronisch abrufen. Diese Kontomitteilung (oder etwaige Änderungen oder Richtigstellungen) hat keinen rechtsverbindlichen Charakter. Rechtsmittel können erst bei der Pensionsbemessung ergriffen werden.
2. Für die Daten bis zum 31. Dezember 2004 sind von den Dienstbehörden
1. Instanz Erhebungen durchgeführt worden. Die erhobenen Daten wurden den Bediensteten schriftlich mitgeteilt.
3. Die Kontomitteilung enthält:
 - die aktuelle Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto
 - die Teilbeträge aus dem vorangegangenen Kalenderjahr
 - eine Aufstellung der jährlichen Teilgutschriften

* Konsequenz:

Das Pensions-KONTO wird die alleinige künftige Grundlage für Pensionsbemessungen nach dem APG sein! (Was da rauskommt – eventuell mit Ab- oder Zuschlägen auf Grund des Lebensalters – ist die Pension, also Gesamtgutschrift geteilt durch 14). Allerdings sprechen wir von Dingen, die i.A. erst in Jahrzehnten im Vollausbau stehen.

Kapitel 2: Sonderbestimmungen für Beamtinnen und Beamte geboren ab 1.1.1976

Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 wurde für Beamtinnen und Beamte, die ab dem 1.1.1976 geboren wurden eine „Sockelabrechnung“ der bisherigen ALT-Pension verfügt. Das Ergebnis dieser Sockelabrechnung wird als neue „Kontoerstgutschrift“ zum 1.1.2014 in das Pensionskonto eingetragen. Von diesem Zeitpunkt an, wird das Konto nach den Regeln wie im Kapitel 1 bis zur Ruhestandsversetzung weitergeführt. (Diese Rechnung ersetzt damit die Parallelrechnung.) Diese Vorgangsweise soll zu einer erhöhten Transparenz des Systems und zur besseren Information über Pensionsansprüche führen. Um individuelle rechnerische Verluste auszugleichen, gelten für diese Kontoerstgutschrift folgende Sonderbestimmungen:

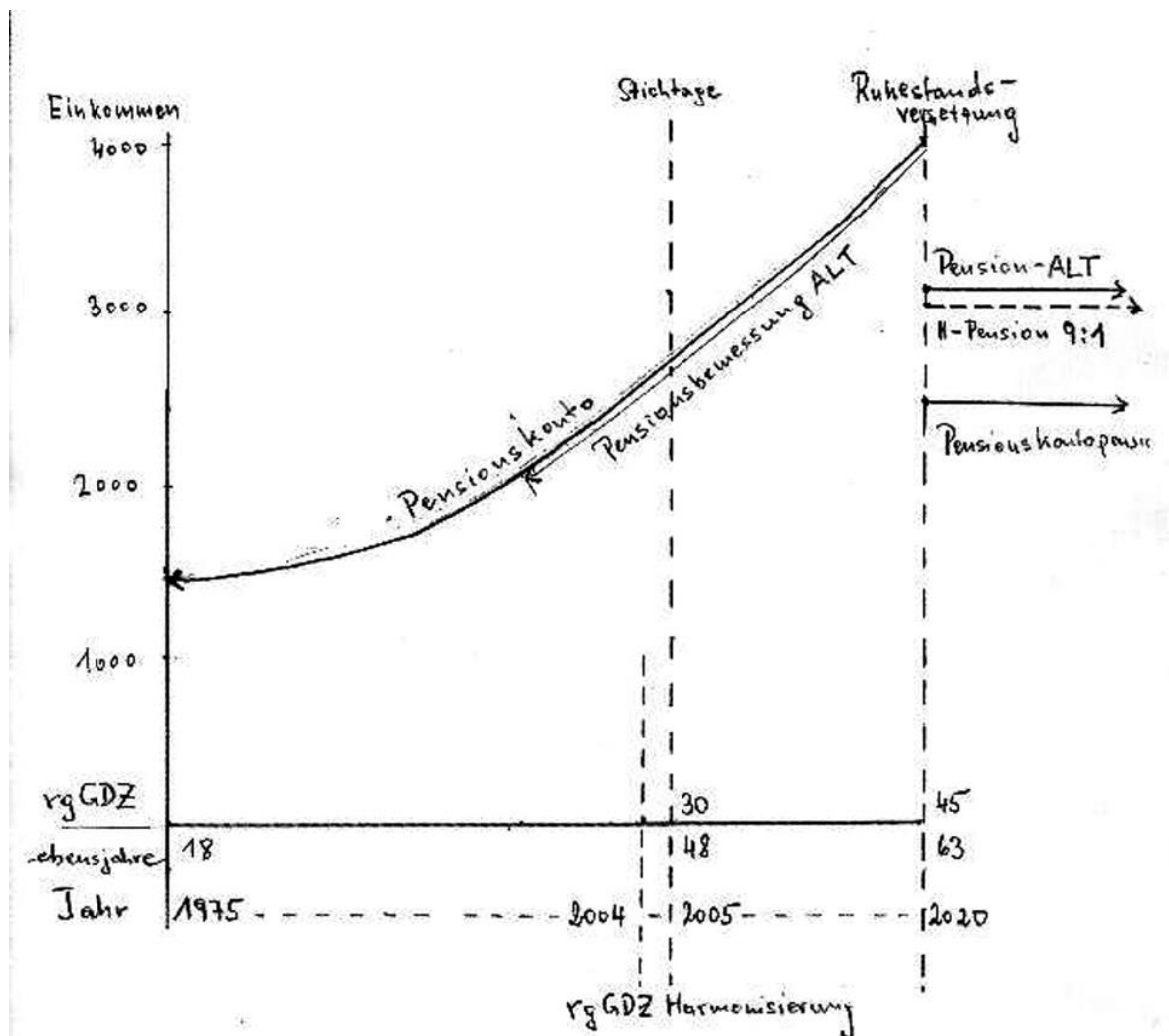
- 1) Die Beitragsgrundlagen bis 2013 sind zusätzlich um 30% aufzuwerten.
- 2) Mittels „Kinderzurechnungsbetrag“ erfolgt eine verbesserte Kontierung von Kindererziehungszeiten.
Diese beiden Maßnahmen sollen insbesondere Beamtinnen und Beamten, die unregelmäßige Zeiten in ihrem Erwerbsprofil angesammelt haben, vor Bemessungsverlusten schützen. Da diese Rechenmethodik in allen anderen Fällen zu erheblichen Bemessungsgewinnen führen würde, wird
- 3) eine Vergleichspension zwischen dem ermittelten Kontowert und einer (fiktiven) abschlagsfreien Parallelrechnung durchgeführt. Die Differenz zwischen den beiden Werten darf schließlich +/- 3,5% nicht überschreiten. Ist dies doch der Fall, bildet das 14-fache des um 3,5% erhöhten oder verminderten Ergebnisses der abschlagsfreien Parallelrechnung die Kontoerstgutschrift.

Hauptstück IV: Die Parallelrechnung

Kapitel 1: Grundlagen der Parallelrechnung

Die Parallelrechnung ist das Übergangsmodell zwischen „Pension-ALT“ und „Pensions-KONTO“ und betrifft Kolleginnen und Kollegen, die ab dem 1.1.1955 und bis zum 31.12.1975 geboren sind. Die Parallelrechnung bewirkt, dass bei allen Pensionsbemessungen, die zwischen Altsystem und Kontopension liegen, der Anteil der Pensionskontopension kontinuierlich zunimmt.

Wir wollen das Wesen der Parallelrechnung zuerst an einem vereinfachten graphischen Beispiel erklären:



1. Vorerst bewirkt die Parallelrechnung lediglich die Festlegung auf einen Stichtag.
2. Dieser Stichtag „Harmonisierung“ (1.1.2005) legt fest, wie viel rgGDZ bis dahin angesammelt wurde.
3. Dabei ist die „Zwischenabrechnung“ der Pensionssicherungsreform 2003 zu berücksichtigen.

In unserem Beispiel heißt das:

Mit 1.1.2004 29 Jahre rgGDZ	
für 10J	50 %-P.
für 19J +2%/J	38 %-P.
für jedes weitere J	<u>1,429 %-P.</u>
zum Stichtag 1.1.2005	89,429 %-Punkte

4. Damit ist klargelegt, dass zum Stichtag 89,429 %-Punkte von 100 %-Punkten bereits erworben wurden.
5. Bis zum Stichtag wird das Pensions-KONTO rückwirkend aufgebaut. Danach wird das Konto bis zur Ruhestandsversetzung weitergeführt. Welchen Stellenwert dieses Konto für die endgültige Pensionsbemessung hat, wird aus den Kontomitteilungen nicht ersichtlich sein.
6. Zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung werden dann zwei eigenständige Pensionen über die gesamte Lebenslaufbahn bemessen, eine Pension-ALT und eine Pensionskontopension, und gemäß dem Stichtagsverhältnis gemischt.

In unserem Beispiel (89,429 ALT + 10,571 KONTO) : 100 = Parallel-Pension

7. Beträgt der Anteil der bis 31. Dezember 2004 zurückgelegten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit weniger als 5 % der endgültigen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit oder weniger als 36 Monate, so wird keine Parallelrechnung durchgeführt, sondern nur nach Pensions-KONTO vorgegangen – vice versa nur nach den bisherigen Rechtsvorschriften der „Pension-ALT“. (5 %-Klausel)

Wir erkennen aber auch, dass für die Parallelrechnung der gesamte Wissensstand über die bisherige Rechtslage genauso vonnöten ist, wie eine rückwirkende Aufrollung des gesamten Berufslebens zur Darstellung des Pensions-KONTOS.

Kapitel 2: Beispiel

Dieses Beispiel wurde gewählt, weil es einen ziemlich kompletten Überblick über alle Rechenschritte gibt, die in den vorigen Kapiteln angesprochen wurden.

Es handelt sich um einen Exekutivbeamten (E2b), der wegen Dienstunfähigkeit mit 1. Juli 2014 vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurde. Da Jahrgang 1966, ist eine Parallelrechnung durchzuführen. (Bitte beachten Sie, dass die Werte des Jahres 2014 verwendet wurden.)

2.1. Datenlage

Geb. 18.3.1966

Eintritt in den Bundesdienst: 1.11.1987

Ruhegenussvordienstzeiten: 2 Jahre 9 Monate

Anm.: Diese Zeiten sind aus dem Ruhegenussvordienstzeitenbescheid ersichtlich.

besoldungsrechtliche Stellung:	E2b	GehStf.15	2321,50
		Wachdienstzulage	88,30
	ab 1.3.2014	4 Monate Monatsbezug	2409,80
	1.1.2014-28.2.1014	2M Monatsbezug	2361,70

Anm.: Die Monate davor befinden sich auf dem Beiblatt zum Jahreslohnzettel des BMF.

Nebengebühren:	bis 31.12.1999:	6484,650
	ab 1.1.2000:	8694,480

Anm.: auch diese Werte befinden sich auf dem Jahreslohnzettel des BMF.

2.2. Bestimmen der Relation von Pension-ALT und Pensions-KONTO

Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit bis 31.12.2003:

ruhegenussfähige Dienstzeit:	16J 2M
Ruhegenussvordienstzeiten:	<u>2J 9M</u>
	18J 11M

Anm.: Die „Zurechnung“ bleibt hier außer Betracht

für die ersten 10J	50%	
für 8J 11M = 107M 0,167/M	17,87%	(siehe Seite 8)
für das Jahr 2004 0,119/M	<u>1,43%</u>	(siehe Seite 9)
	69,30%	Pension-ALT
→	30,70%	Pensions-KONTO

2.3. Pension-ALT

2.3.1. Rechtslage vor 1.1.2004 („linker Ast“; siehe Seite 6)

2.3.1.1. Lebensalter: 48J 3M
es fehlen 13J 3M → Abschlag 3%-Pkt/Jahr (Seite 10)
max. 62% (Seite 21)
→ 62% statt 80%

2.3.1.2. Dienstzeit: rg GDZ 26J 8M
 Zurechnung gem. §9 PG $\frac{10J}{36J}$ 8M (Seite 21)

ersten 10J 50%
 für 26J 8M = 320M 0,167/M $\frac{53,44\%}{103,44\%} \rightarrow 100\%$ (Seite 8)

2.3.1.3. besoldungsrechtliche Stellung

■ Durchrechnung: 144 Monate (Seite 12)

$[4 \times 2409,80 + 8 \times 2361,70 + 6 \times 2276,20 + 11 \times 2339,93 + 2270,03 + 6 \times 2331,86 + 6 \times 2294,48 + 12 \times 2292,46 + 6 \times 2303,89 + 6 \times 2224,03 + 12 \times 2215,17 + 6 \times 2195,54 + 6 \times 2106,69 + 12 \times 2090,81 + 6 \times 2083,37 + 6 \times 1996,22 + 12 \times 1984,31 + 6 \times 1967,73 + 6 \times 1914,23 + 6 \times 1882,54] : 144 = 312995,74 : 144 = 2173,58$

■ Wachdienstzulage (§ 93 (13) PG): 88,30

für die ersten 120 Monate	0,417%	→	50,040%
für die weiteren <u>200 Monate</u> 320 Monate	0,208%	→	<u>41,600%</u> 91,640%

91,640 von 88,30 = 80,92

2.3.1.4. Bemessung

■ Vergleichsruhegenuss 1

100% v. 62% v. (2321,50 + 80,92) = 1489,50

■ Vergleichsruhegenuss 2

100% v. 62% v. 2173,58 = 1347,62 (Seite 6)

■ 97er Deckel (Seite 13, 14)

maximaler Belastungsfaktor: $\frac{1489,50 - 632,97}{271,30} = 3,16 \%$

→ Pensionshöhe min. 96,84% von 1489,5=1442,43 → Erhöhungsbetrag 94,81

■ Nebengebühreuzulage (Seite 15, 16)

$$\left[\frac{6484,650 \times 23,89}{437,5} + \frac{8694,480 \times 23,89}{700} \right] \times \frac{62}{80} = 504,39$$

max = 20% v. 2409,80 = 481,96 → NGZlg: 481,96

■ Bruttopension 1: $1347,62 + 94,81 + 481,96 = 1924,39$

2.3.2. Rechtslage ab 1.1.2004 („rechter Ast“)

2.3.2.1. Lebensalter: 48J 3M
es fehlten 16J 9M → Abschlag 3.36%/Jahr (Seite 11)
max. 62% (Seite 21)
→ 62% statt 80%

2.3.2.2. Dienstzeit (Seite 9)

Stichtag 1.1.2004: rg DZ 18J 11M

erste 10 Jahre	50%
8J 11M = 107M 0,167/M	17,87%
vom 1.1.2004-30.6.2014 126M 0,119/M	14,99%
Zurechnung 120M 0,119/M	<u>14,28%</u>
	97,14%

2.3.2.3. besoldungsrechtliche Stellung

■ Durchrechnung: 164 Monate (Seite 13)

$[4 \times 2409,80 + 8 \times 2361,70 + 6 \times 2276,20 + 11 \times 2339,93 + 2270,03 + 6 \times 2331,86 + 6 \times 2294,48 + 12 \times 2292,46 + 6 \times 2303,89 + 6 \times 2224,03 + 12 \times 2215,17 + 6 \times 2195,54 + 6 \times 2106,69 + 12 \times 2090,81 + 6 \times 2083,37 + 6 \times 1996,22 + 12 \times 1984,31 + 6 \times 1967,73 + 6 \times 1914,23 + 12 \times 1882,54 + 6 \times 1888,17 + 6 \times 1853,20 + 2 \times 1824,46] : 164 = 350388,12 : 164 = 2136,51$

■ Wachdienstzulage: 80,92 w.o.

2.3.2.4. Bemessung

■ Vergleichsruhegenuss 1

$97,14\% \text{ v. } 62\% \text{ v. } (2321,50 + 80,92) = 1446,90$

■ Vergleichsruhegenuss 2

$97,14\% \text{ v. } 62\% \text{ v. } 2136,51 = 1286,75$

■ 97er Deckel

maximaler Belastungsfaktor $\frac{1446,90 - 632,97}{271,30} = 3,0\%$

→ Pensionshöhe min. 97% von 1446,90=1403,49 → Erhöhungsbetrag 116,74

■ Nebengebührensulage 481,96 w.o.

■ Bruttopension 2: $1286,75 + 116,74 + 481,96 = 1885,45$

2.3.3. 10%-Deckel (Seite 17)

Der „10%-Deckel“ für 2014 ist 7,5 %. D.h. der Unterschied zwischen Bruttopension 1 und Bruttopension 2 darf 7,5 % nicht übersteigen.

Bruttopension 2 (1885,45) ist 97,98 % von Bruttopension 1 → 10%-Deckel greift nicht → BRUTTOPENSION-ALT = 1885,45

2.4. Pensions-KONTO

Die Eintragungen auf dem Pensionskonto ergeben eine (gerundete) Gesamtgutschrift von 20.000 €. (Das Pensionskonto kann vom Pensionservice der BVA entweder schriftlich angefordert oder mit Bürgerkarte/Handysignatur elektronisch abgerufen werden.)

Das ergibt eine monatliche Bruttogleistung von $20.000/14 = 1428,57$

Abschlag pro Monat vor 65. Lebensjahr 0,35 % von der Bruttogleistung aber maximal 13,8 % (§§ 5,6 APG).

Es fehlen 201 Monate → 70,35 % → 13,8 %

Gekürzte monatliche Bruttogleistung: 1231,43

Da die Dienstunfähigkeit vor dem 60. Lebensjahr eingetreten ist, gilt § 6 (2) APG und es ist eine Hinzurechnung nach folgender Regel durchzuführen:

Anzahl der Versicherungsmonate = Bundesdienstzeiten + Versicherungszeiten davor

26J	8M
2J	9M
29J	5M

→ 353 Monate

Zurechnungsmonate bis zum 60. Lebensjahr: 141 Monate

Versicherungsmonate + Zurechnungsmonate (bis max. 469 gem. Anlage 5 APG)

Vervielfachungsfaktor = $\frac{\text{Versicherungsmonate} + \text{Zurechnungsmonate}}{\text{Versicherungsmonate}} = \frac{469}{353} = 1,329$

Gekürzte Bruttogleistung x Faktor = Bruttopension

Bruttopension-KONTO: $1231,43 \times 1,329 = 1636,09$

2.5. Mischpension gemäß Parallelrechnung (Seiten 25,26)

69,30		30,7						
-----	x	1885,45	+	-----	x	1636,09	=	1808,90
100				100				

BRUTTOPENSION: 1808,90

2.6. Nettorechnung (Seite 22)

- KV: Bruttopension-ALT – Nebengebührendzulage =
1885,45 – 481,96 = 1403,49

Anteil Mischpension: 69,3% von 1403,49 = 972,62
- 4,9% KV: 47,66

Bruttopension-KONTO: 1636,09
Anteil Mischpension: 30,7% von 1636,09 = 502,28
- 4,9% KV: 24,61

KV: 47,66 + 24,61 = 72,27

- PB: Anteil Mischpension 69,3% von 1885,45 = 1306,62
- 1,77% PB: 23,12

- GEWBTG: 0,5% von 1816,22 = 9,08

- STB: 1808,90
- 72,27
- 23,12
- 9,08

1704,43

- LST (gem. Tabelle) 266,55

NETTOPENSION 1437,88

Kapitel 3: Die Beitragsentwicklung

- Ruhestandsversetzungen zwischen dem 31.12.2002 und dem 30.11.2019 werden in ihrem Durchrechnungsergebnis durch eine eigene Form der „Deckelung“, den 97er-Deckel, geschützt. Dieser 97er-Deckel gilt für alle vor dem 2.12.1959 geborenen Bediensteten auch bei Ruhestandsversetzung bis 30.11.2024. Dieser Schutz ist durch einen höheren Aktivpensionsbeitrag und einen „Pensionssicherungsbeitrag“ als Ruheständler „erkauft“.

Dieser Pensionsbeitrag beträgt für die Jahrgänge bis einschließlich 1954 12,55 %. Die Jahrgänge 1955-1959 fallen zwar unter den 97er-Deckel, jedoch auch unter die Parallelrechnung. Für sie gilt ein verminderter Beitragssatz.

Geburtsjahrgang	Bezugsteile bis zur Höchstbeitragsgrundlage	Bezugsteile über der Höchstbeitragsgrundlage
1955	12,40 %	11,73 %
1956	12,35 %	11,47 %
1957	12,31 %	11,22 %
1958	12,26 %	10,79 %
1959	12,21 %	10,72 %

Diese Verminderung findet deswegen statt, weil nur mehr ein Anteil der Pension-ALT in die Gesamtbemessung einfließt; die Differenzierung über der Höchstbeitragsgrundlage deswegen, weil der Pensionskontoanteil bei der HBG endet. Als Beitragsziel für den Vollausbau des Pensions-KONTOs gilt 10,25 % bis zur HBG.

- Alle anderen Ruhestandsversetzungen für Personen, die das 60. Lebensjahr nach dem 30.11.2019 vollenden, kennen den 97er-Deckel nicht mehr. Durch die Parallelrechnung werden statt der bisherigen 11,05 % folgende Prozentsätze eingehoben (bei den Jahrgängen 1955-1959 gelten diese Prozentsätze dann, wenn sie nach dem 1.5.1995 aufgenommen worden sind):

Der Beitrags-satz beträgt für Beamte der Geburtsjahrgänge	anstelle des im Jahr 2004 für den Monatsbezug maßgeblichen Beitragssatzes von 11,05 %	
	für Bezugsteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG	für Bezugsteile über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG
ab 1976	10,25 %	0,00 %
1975	10,68 %	5,90 %
1974	10,69 %	6,12 %
1973	10,71 %	6,35 %
1972	10,73 %	6,57 %
1971	10,74 %	6,79 %
1970	10,76 %	7,01 %
1969	10,77 %	7,23 %
1968	10,79 %	7,45 %

1967	10,81 %	7,67 %
1966	10,82 %	7,89 %
1965	10,84 %	8,11 %
1964	10,85 %	8,33 %
1963	10,87 %	8,56 %
1962	10,89 %	8,78 %
1961	10,90 %	9,00 %
1960	10,92 %	9,22 %
1959	10,93 %	9,44 %
1958	10,95 %	9,66 %
1957	10,97 %	9,88 %
1956	10,98 %	10,10 %
1955	11,00 %	10,32 %

Dabei wurde dieselbe „Anteils“-Methode angewandt wie oben. In Monaten, in denen eine Sonderzahlung gebührt, wird diese beitragsmäßig gesondert bemessen. Ist die Sonderzahlung über der halben HBG gilt die rechte Spalte für den überschreitenden Teil. Für den Teil bis zur halben HBG gilt die linke Spalte.

Als generelle Bemessungsgrundlage gilt der Gehalt, die ruhegenussfähigen Zulagen und die anspruchsbegründenden Nebengebühren des jeweiligen Monats.

ANHANG 1:

WAS BENÖTIGE ICH ALSO UM EINE PENSIONSPROGNOSE DURCHZUFÜHREN?

1) Lebensalter und dienst- und besoldungsrechtliche Stellung:

Verwendungsgruppe/Funktionsgruppe (z.B. A 3/2 oder L1)

Gehaltsstufe (z.B. GSt. 14)

nächste Vorrückung am . . . (z.B. VORR.07/2003)

Diese Daten sind zumindest bei Bundesbediensteten auf jedem Gehaltszettel zu finden. Dieser ist im „Portal“ abrufbar.

2) Anrechenbare Zeiten/**Ruhegenussvordienstzeitenbescheid**:

Allen Beamtinnen und Beamten wird zum Anlass ihrer Pragmatisierung ein Ruhegenussvordienstzeitenbescheid übermittelt, mit dem bestimmte vor der Pragmatisierung liegende Versicherungszeiten bei der Pensionsbemessung Beamtendienstzeiten gleichgestellt werden. Auf diesem Bescheid ist das Datum der Pragmatisierung genauso eingetragen wie die „bedingt“ und „unbedingt“ angerechneten Zeiten vor der Pragmatisierung. Daher bedarf es nur mehr einer Auskunft, ob seit der Pragmatisierung nicht- oder halbanrechenbare Zeiten oder Teilzeiten angefallen sind (z.B. nicht anrechenbarer Karenzurlaub, Halbbeschäftigungszeiten vor dem 1. Juli 1997, Sabbatical).

3) Auskunft über **Kindererziehungszeiten** (Geburtsdaten der vom Pensionsberechtigten überwiegend erzogenen Kinder) bzw. Dienstfreistellungen im Rahmen einer Familienhospizkarenz.

4) Nebengebührenwerte und Beitragsgrundlagen / **(Jahres)Bezugszettel** + Beiblatt:

Wird eine Abschätzung der „Nebengebührenezulage“ gewünscht, bedarf es des letztgültigen Summenwerts der Nebengebührenwerte (NGW). Dieser Summenwert wird seit 1999 auf dem Jahreslohnzettel des Finanzministeriums im unteren Textbereich ausgewiesen. Zu diesem Wert können noch Nebengebührenwerte aus der Zeit als Vertragsbedienstete(r) und bescheidmäßig festgestellte Nebengebühren für die Zeit vor dem 1.1.1972 kommen, falls sie in der Summe noch nicht berücksichtigt wurden. Diesem Bezugszettel ist ein Beiblatt mit den Beitragsgrundlagen und ihren Aufwertungen für die Durchrechnung beigelegt. (im „Portal“ abrufbar)

5) Auskünfte über „Aktivzulagen“ / Ruhegenusszulage:

Beamtinnen oder Beamte, die Anspruch auf Exekutivdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Erzieherzulage, Wachdienstzulage oder Truppendienstzulage hatten, müssen für die Bemessung der „**Ruhegenusszulage**“ diese Anspruchszeiten aufschlüsseln.

6) **Nettorechnung:**

Wird eine Nettorechnung gewünscht, sollten Auskünfte über den **Alleinverdienerabsetzbetrag** oder nennenswerte **Freibeträge** vorhanden sein.

Pensionsanfragen sind eigentlich immer Nettoanfragen, weil man wissen will, ob nach Ruhestandsversetzung der gewohnte Lebensstil aufrechterhalten werden kann. Das ist jedoch eine Frage des Nettohaushaltsbudgets. Dabei sollte man beachten, dass sich im Ruhestand viele Alltagskosten deutlich reduzieren (Fahrtkosten, Fahrzeugerhaltung, Einkäufe, Reisen außerhalb der Saison etc.). Es ist daher neben der pensionsrechtlichen Abschätzung zumindest genauso wichtig, eine Abschätzung der Fixkosten zu treffen. (Sind die Kinder aus dem Haus? Laufen noch Kredite? usw.)

7) **Bescheid über die „beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit“:**

Alle Bediensteten, die eine Ruhestandsversetzung nach der „Hacklerregelung“ (alt/neu) in Erwägung ziehen, sollten bei ihrer Dienstbehörde einen Bescheid über die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit einholen.

8) **Bescheid über Schwerarbeitszeiten**

Sollen Zeiten für eine Schwerarbeitspension geltend gemacht werden, so kann ab dem 57. Lebensjahr ein Bescheid darüber verlangt werden.

9) Zur Berechnung von Pensionen NEU (Parallelrechnung) bedarf es eines

Pensionskontoauszugs (erhältlich beim BVA-Pensionsservice:

Tel.: 0504051-6888 oder e-mail: pensionskonto@bva.at; bzw. elektronisch abrufbar mit Bürgerkarte oder Handysignatur auf www.bva.at ab Juli 2014).

ANHANG 2

Verwendete ABKÜRZUNGEN

APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BDG	Beamtendienstrechtsgesetz
BG	Bemessungsgrundlage nach APG
bgGDZ	beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
EKUG	Elternkarenzurlaubsgesetz
GG	Gehaltsgesetz
HBG	Höchstbeitragsgrundlage (monatlich)
LDG	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
mB	maximaler Belastungsfaktor
MuSchG	Mutterschutzgesetz
NGW	Nebengebührenwerte bis 31.12.1999
ngw	Nebengebührenwerte ab 1.1.2000
NGZlg	Nebengebührentulage
PG	Pensionsgesetz
rgBDZ	ruhegenussfähige Bundesdienstzeit
rgBmG	Ruhegenussbemessungsgrundlage
rgBrG	Ruhegenussberechnungsgrundlage
rgGDZ	ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit
rgVDZ	Ruhegenussvordienstzeiten
VKG	Väterkarenzgesetz